

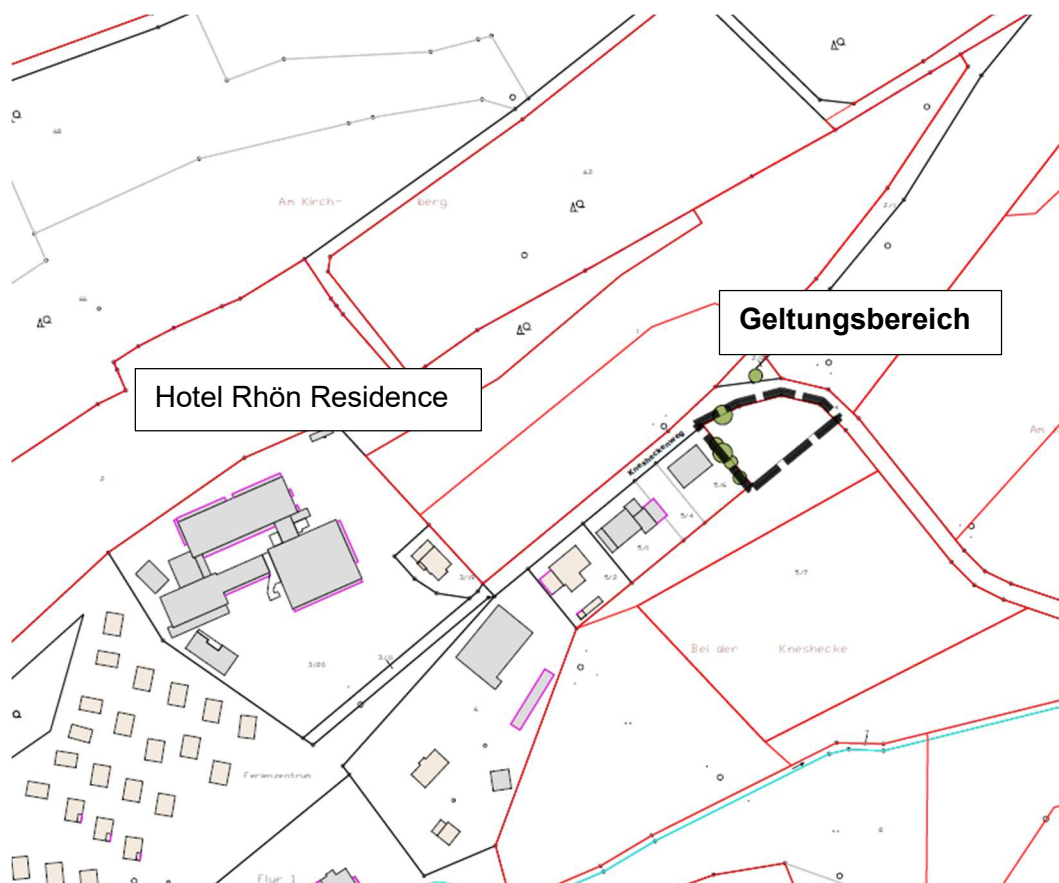
## Bauleitverfahren der Gemeinde Dipperz im Ortsteil Dörmbach

### Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB für eine Wohnbebauung im Ortsteil Dörmbach, Knesheckenweg

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz hat in ihrer Sitzung am 15.07.2021 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für eine Wohnbebauung im Bereich „Knesheckenweg“ im Ortsteil Dörmbach beschlossen. Die Beteiligung zur Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 (2) BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Das Planziel der Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Knesheckenweg“ ist die Schaffung einer Baumöglichkeit für ein Wohngebäude am östlichen Ortsrand des Weilers Kneshecke.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und Textteil aus in der Zeit von

**Montag, den 20.12.2021 bis einschließlich Freitag, den 24.01.2022**

und kann in der Gemeindeverwaltung Dipperz, Am Dorfbrunnen 2, 36160 Dipperz, (Zimmer des Bürgermeisters) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

Mo. 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr  
Di. – Fr.. 9.00 – 12.00 Uhr

Gleichzeitig können die Unterlagen auch im Internet unter [www.dipperz.de/Bauen und Wohnen](http://www.dipperz.de/Bauen_und_Wohnen) eingesehen werden.

Anregungen zum Entwurf können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz, Am Dorfbrunnen 2, 36160 Dipperz, oder auch per Email (info@dipperz.de) vorgebracht werden.

**Umweltbezogene Stellungnahmen:**

Es liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Auf die Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sind ergänzend § 1a Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 1a entsprechend anzuwenden; ihr ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nummer 1 beizufügen.

Der Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt soll am Südrand des Satzungsgebietes erfolgen und wird im Verfahren noch genauer festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB das Planungsbüro Dagmar Sippel, Großlütder, mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist. Das Büro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Dipperz unter [www.dipperz.de](http://www.dipperz.de) / Bauen und Wohnen nachzulesen.

*Dipperz, 03. Dezember 2021*

*Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz*

*Klaus Dieter Vogler*

*Bürgermeister*